



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.1094 Datum: 18.04.2016

Bekanntmachung des Wahlamtes über die Wahlen

- **zum Senat;**
- **zu den Großen Fakultätsräten;**
- sowie**
- **zum Studierendenparlament der
Verfassten Studierendenschaft
der Universität Hohenheim
am 21./22. Juni 2016**

**Bekanntmachung des Wahlamtes
über die Wahlen**

**zum Senat;
zu den Großen Fakultätsräten**

sowie zum
Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft

der Universität Hohenheim

am 21./22. Juni 2016

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 1049 vom 12. Mai 2015) gebe ich gem. § 10 Abs. 1 WO bekannt:

I. Gemeinsame Regelungen:

**1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WO)**

Am 21. und 22. Juni 2016 finden an der Universität Hohenheim für die Wählergruppe der Studierenden die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten statt. Zusätzlich findet die Wahl der Studierenden zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim statt.

Für alle Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Hohenheim (§§ 13 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Grundordnung (GO), § 9 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OS)).

Die Abstimmungszeit beginnt

am 21.06.2016 um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr,

am 22.06.2016 um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

2. Wahlraum (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 WO)

Zum Wahlraum für alle Wahlen wurde die **Aula** im 1. OG des Schloss-Mittelbaus bestimmt. Es handelt sich um denselben Wahlraum wie bei der letztjährigen Wahl zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten sowie der Wahl zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim.

Der Wahlraum wird gekennzeichnet. Bitte benutzen Sie die ausgeschilderten Zugänge!

Termin und Ort für die öffentliche Stimmenaushängung sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden gemeinsam mit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht. Geplant ist, dass die Auszählung am 23.06.2016 ab 09:00 Uhr sowie am 24.06.2016 ab 09:00 Uhr jeweils in der Aula erfolgt.

3. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6 WO)

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens zum 31. Tag vor dem Wahltag (= Samstag, dem 21. Mai 2016) für die Wahlen zum Senat, den Fakultätsräten sowie zum Studierendenparlament Wahlvorschläge, jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt, beim Wahlleiter einzureichen (§ 15 WO). Die Frist endet somit am

Montag, dem 23. Mai 2016 um 15:30 Uhr (§ 38 WO).

Die erforderlichen Formulare (Wahlvorschlag, Vertretung des Wahlvorschlages, Einverständniserklärung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin) sind voraussichtlich ab

Montag, dem 02. Mai 2016

erhältlich. Sie können auf der Homepage der Universität Hohenheim zum download abgerufen werden:

➤ Im Intranet der Studierenden unter:

<https://www.uni-hohenheim.de/wahlen-stud>, dort Gremienwahlen 2016,

Es ist auch möglich, die Formulare in der Geschäftsstelle des Wahlleiters im Gebäude 04.21 (Schloss-Kollegangflügel), Zimmer 117, während der üblichen Dienstzeit abzuholen. Das Wahlbüro ist ab dem 11. Mai 2016 an Arbeitstagen in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr, ansonsten nach Vereinbarung für Wahlangelegenheiten geöffnet, vergl. Ziffer 7.3 auf Seite 8.

Die Vorschriften der §§ 15 und 38 WO sind nachfolgend abgedruckt:

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) *Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bis 15:30 Uhr beim Wahlleiter einzureichen.*
- (2) *Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikel-Nummer angeben. Jeder Wahlbewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abgeben. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf nicht anstößig oder parteipolitisch verfänglich sein oder den Anschein erwecken, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner/welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn/sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der/die an erster Stelle stehende Unterzeichner/Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin des Wahlvorschlages; er/sie wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/Unterzeichnerin vertreten. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützt, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber/Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.*

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben:

1. *Familiename,*
2. *Vorname,*
3. *die Amts- oder Berufsbezeichnung,*
4. *bei Studenten die Matrikel-Nummer,*
5. *die Einrichtungsnummer sowie die Fakultätszugehörigkeit,*
6. *die telefonische Erreichbarkeit.*

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. bis zum 31. Tag vor dem Wahltag zulässig.
- (4) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er/sie dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn/sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (5) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 38 Fristen

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15:30 Uhr ab. § 26 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Für jede Wahl werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter von diesem durchnummeriert. Diese Nummerierung ist maßgeblich für eine später ggf. erforderliche Listennummernvergabe.

Hinweis bei gleichzeitiger Kandidatur für Senat und Studierendenparlament:

Ein in das Studierendenparlament gewähltes Mitglied verliert dort seine Wählbarkeit, wenn es als studentisches Senatsmitglied dem Studierendenparlament bereits kraft Amtes angehört. In diesem Fall rückt der nächste Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Dies gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet (§ 7 Abs. 1 Sätze 3 - 5 OS).

4. Ausübung des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 WO)

- 4.1 Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden. (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 WO)

Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Für die Gremienwahlen bzw. die Wahl zum Studierendenparlament müssen getrennt Anträge auf Briefwahl gestellt werden. Die Briefwahl kann gem. § 22 Abs. 3 WO bis zum 4. Tag vor dem Wahltag, also **Freitag, dem 17. Juni 2016 um 15:30 Uhr** beantragt werden. Die Frist für den Versand der Briefwahlunterlagen endet abweichend hiervon bereits am 7. Werktag vor dem Wahltag, also am **Montag, dem 13. Juni 2016** (§ 22 Abs. 3 Satz 2 WO). Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit, also

Mittwoch, dem 22. Juni 2016, vor 16:00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 4.2 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe	Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat Stimmen	Studierenden- parlament
Professoren	7	--	--
Wissenschaftlicher Dienst	3	4	--
Studierende	3	6	16
Sonstige Mitarbeiter	3	3	--

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf die Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

5. Wahlgrundsätze (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 WO)

Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO, der nachstehend wiedergegeben wird:

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) *Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.*
- (2) *Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerbers/Bewerberin. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.*
- (3) *Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.*
- (4) *Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen seiner/ihrer Gruppe übernehmen und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.*
- (5) *Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*
- (6) *Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.*

- (7) *Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren/Professorinnen nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.*

II. Regelungen für einzelne Wahlen

6. Wahlmitglieder, Amtszeiten, Wahlrecht und Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 WO sowie § 10 Abs. 2 Ziffer 7, 8, 11 und 12 WO)

6.1 Senat und Große Fakultätsräte

6.1.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 13 Abs. 1 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 16 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

Wählergruppe:	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 4 Abs. 3 WO)
Professoren	7	01.10.2014 bis 30.09.2018
Wissenschaftlicher Dienst	3	01.10.2014 bis 30.09.2018
Studierende	3	01.10.2016 bis 30.09.2017
Sonstige Beschäftigte	3	01.10.2014 bis 30.09.2018

6.1.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 GO gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 13 Wahlmitglieder an, davon:

Gruppe:	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 5 Abs. 4 WO)
Wissenschaftlicher Dienst	4	01.10.2014 bis 30.09.2018
Studierende	6	01.10.2016 bis 30.09.2017
Sonstige Beschäftigte	3	01.10.2014 bis 30.09.2018

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Ziff. 2 LHG).

6.1.3 Wahlberechtigung und deren Einschränkungen (§ 10 Abs. 2 Ziffern 7 und 12 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden **am Mittwoch, dem 11. Mai 2016** (= 41. Tag vor der Wahl) vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. der Wählbarkeit gem. §§ 9 Abs. 7 LHG (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten), gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG (zeitlich befristet immatrikulierte Studierende) sowie 61 Abs. 2 (beurlaubte Studierende) LHG wird hingewiesen. Insbesondere können Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung in der Regel nicht ausüben. Zu den Ausnahmen hierzu siehe § 9 Abs. 7 LHG.

6.1.4 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse liegen von **Mittwoch, dem 11. Mai 2016 bis Mittwoch, dem 18. Mai 2016** während der üblichen Arbeitszeit im Wahlbüro (Gebäude 04.21, Schloss-Kollegangflügel, Obergeschoß, Zimmer 117, Telefon 22098) zur Einsichtnahme aus. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr für Wahlanlegenheiten geöffnet. Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

6.1.5 Wahlgruppen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 11 WO)

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- die Professoren (= Wahlgruppe 1)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 2)
- die **Studierenden** (= Wahlgruppe 3) und
- die sonstigen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 4)

je eine Gruppe. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der o. g. Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Diese Erklärung muss bis zum 18. Tag vor dem Wahltag gegenüber dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 WO). Die Frist endet somit am **Freitag, dem 03. Juni 2016 um 15:30 Uhr**.

6.2 Studierendenparlament

6.2.1 Wahlmitglieder

Gemäß § 7 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) gehören dem Studierendenparlament 19 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon sind 16 Mitglieder Wahlmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres (§ 9 Abs. 3 OS). Somit beginnt die Amtszeit am 01.10.2016 und endet am 30.09.2017.

6.2.2 Wahlberechtigung (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7 WO)

Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden am Mittwoch, dem 11. Mai 2016 (= 41. Tag vor der Wahl) vor Beginn der Auslegung vorläufig abgeschlossen.

6.2.3 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse liegen von Mittwoch, dem 11. Mai 2016 bis Mittwoch, dem 18. Mai 2016 während der üblichen Arbeitszeit im Wahlbüro (Gebäude 04.21, Schloss-Kollegangflügel, Obergeschoss, Zimmer 117, Telefon 22098) zur Einsichtnahme aus. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr für Wahlanlegenheiten geöffnet. Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Wahlberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

6.2.4 Einschränkungen der Wahlberechtigung und des Wahlrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 12 WO)

Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle immatrikulierten Studierenden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG (§ 3 Abs. 1 OS).

7 Hinweise

7.1 **Wahlorgane** für alle Wahlen sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter. Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO Herrn Lenkl (Abteilung Personal und Organisation) zum Wahlleiter für die durchzuführenden Wahlen und Herrn Wörl (Abteilung Studienangelegenheiten) zum stellvertretenden Wahlleiter bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO vom Wahlleiter bestellt.

7.2 **Erklärungen in elektronischer Form** sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Optierungen gem. § 6 Abs. 2 Wahlordnung,
- Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag,
- Anträge auf Briefwahl. (§ 40 Abs. 2 Wahlordnung).

Die o. g. Erklärungen sind an den Wahlleiter zu richten (claus.lenkl@verwaltung.uni-hohenheim.de).

7.3 Die **Geschäftsstelle des Wahlleiters** (Wahlbüro) befindet sich im Gebäude 04.21 (Schloss-Kollegangflügel), Obergeschoss, Zimmer 117, Telefon 22098. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr für Wahlangelegenheiten geöffnet. Sie erreichen den Wahlleiter auch per Mail unter claus.lenkl@verwaltung.uni-hohenheim.de.

An folgenden Tagen ist das Wahlbüro wegen Fristabläufen jeweils bis 15:30 Uhr geöffnet: Am 23. Mai 2016 und 03. sowie 17. Juni 2016.

An folgenden Tagen ist das Wahlbüro wegen Abwesenheit des Wahlleiters aus dienstlichen Gründen geschlossen: Am 04. Mai 2016 (Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit).

7.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen also am Wahltag nicht aus.

7.5 Ich bitte darum, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Foyer, gegenüber Hörsälen B11 – B13) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Wahlleiter



C. Lenkl